

Titel der Drucksache:

Garagen auf fremdem Grund und Boden

Drucksache

**0066/16**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	20.01.2016	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Schuldrechtsanpassungsgesetz regelt die Weiternutzung, die Kündigung und den Abriss von Garagen auf fremdem Grund und Boden. Bereits seit dem 01.01.2000 kann der Grundstückseigentümer ohne besonderen Grund das Nutzungsverhältnis kündigen.

Zum 01.01.2007 ist die sogenannte Investitionsschutzfrist ausgelaufen und eine Entschädigung ist nicht mehr vorgesehen. Der Stadtrat hat mit seinen Beschlüssen von 2007 und 2008 für eine Vielzahl von Garagenhöfen einen Kündigungsschutz von 10 Jahren beschlossen, der 2018 ausläuft.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung meiner Frage.

Hat es seit 01.01.2000 Kündigungen von Garagenstandorten auf städtischem Grund und Boden gegeben?

Wenn ja, bitte ich um Auflistung, welche Garagenstandorte waren davon betroffen und wurden den Garagenbesitzern Ersatzgrundstücke zur Errichtung von neuen Garagen angeboten?

08.01.2016, gez. i. A. Stassny

Datum, Unterschrift